

1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 22. Dezember 2005

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I, S. 674) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn am 12. Dezember 2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 17. Dezember 2003 beschlossen:

Artikel I

1.) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und für die Überlassung von Reihengrabstätten

(1) Die Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf die in der jeweils gültigen Friedhofsordnung festgelegten Dauer betragen:

1.1. bei einem einstelligen Wahlgrab	2.370,00 €
1.2. für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes	1.980,00 €
1.3. bei einem Tiefgrab	1.980,00 €

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf die in der jeweils gültigen Friedhofsordnung festgelegten Dauer sind zu entrichten:

je Grab, für bis zu 4 Urnenbestattungen	950,00 €
---	----------

(3) Soll die Dauer des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten verlängert werden, so ist eine Nacherwerbsgebühr zu zahlen. Diese wird unter Zugrundelegung des Zeitraums, für den die Verlängerung gelten soll, nach den zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Nutzungsgebühren berechnet. Die Mindestnacherwerbszeit beträgt 5 Jahre.

(4) Für die Überlassung von Reihengrabstätten bzw. von Grabstätten in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage sind für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten:

4.1. zur Bestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	990,00 €
4.2. zur Bestattung von Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr sowie bestattungspflichtiger Totgeburten	240,00 €
4.3. bei Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	310,00 €
4.4. bei Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage	310,00 €

(5) Mit den in dieser Bestimmung genannten Gebühren ist auch die Benutzung der Friedhofseinrichtungen abgegolten.

2.) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Gebühren für die Pflege und Unterhaltung von Rasengrabstätten

Für die Pflege und Unterhaltung von Rasengrabstätten sind für die Dauer der in der jeweils gültigen Friedhofsordnung festgesetzten Nutzungszeit zusätzlich zu den Gebühren gemäß § 5 folgende Gebühren zu entrichten:

1.1. bei einem einstelligen Wahlgrab	1.980,00 €
1.2. für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes	1.650,00 €
1.3. bei einem Tiefgrab	1.650,00 €
1.4. bei einem Reihengrab	990,00 €
1.5. bei einem Kindergrab	240,00 €
1.6. bei einem Urnenwahlgrab	790,00 €
1.7. bei einem Urnenreihengrab und bei anonymer Urnenbestattung	310,00 €
1.8. bei einem Urnengrab in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage	120,00 €

In den vorgenannten Gebühren sind auch erforderlich werdende Nebenarbeiten, wie z.B. Auffüllen mit Erde oder Erneuerung der Rasendecke enthalten.

3.) § 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

§ 7

Besondere Gebühren

(1) An besonderen Gebühren sind zu entrichten:

2.0. für die Beschriftung der Stele in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 22. Dezember 2005

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 2005 wurde am 28. Dezember 2005 im Nassauer Tagblatt und am 29. Dezember 2005 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 29. Dezember 2005

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Raab)
Oberamtsrat